



# HESSISCHER LANDTAG

02. 04. 2014

## Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Spies und Siebel (SPD) vom 05.02.2014

betreffend Feststellung der Prüfungsunfähigkeit an hessischen Universitäten und Fachhochschulen

und

## Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

### Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Technische Universität Darmstadt (TUD) hat die Absicht bekundet, von Studierenden, die krankheitsbedingt von einer Prüfung zurücktreten müssen, eine Bescheinigung zu verlangen, mittels derer der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin von der Schweigepflicht gegenüber der Universität zu entbinden ist. Angeführt wird, dass die Frage eines hinreichenden Krankheitsgrades nur durch die Prüfungskommission auf Grund der angegebenen Symptome entschieden werden kann.

### Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Die Technische Universität Darmstadt hat die den Gegenstand der vorliegenden Anfrage bildende Bescheinigung für den krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung zurückgezogen. Sie wird zeitnah einen Prozess auch unter Einbindung der Studierenden starten, um eine breit akzeptierte einheitliche Regelung für den krankheitsbedingten Rücktritt von Prüfungen zu erarbeiten.

Nach völlig überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur ist die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung rechtfertigen kann, grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes. Die ärztliche Beteiligung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, krankhafte Beeinträchtigungen zu beschreiben und darzulegen, welche Auswirkungen sie auf das Leistungsvermögen des Prüflings in der konkret abzulegenden Prüfung haben (BVerwG, Beschl. v. 06.08.1996, 6 B 17/96). Die Entscheidung, ob die dargelegten Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfling wegen Prüfungsunfähigkeit verhindert ist, trifft die Prüfungsbehörde (i.d.R. die Prüfungsausschüsse) in eigener Verantwortung. Hierfür wird eine hinreichende Grundlage benötigt, so dass eine ärztliche Bescheinigung mit der Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der sich hieraus ergebenden Behinderung in der Prüfung, speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen, gefordert werden kann (vgl. Niehues/Fischer: Prüfungsrecht, 5. Aufl., München 2010, Rdnr. 277). Bereits in dem Verlangen des Patienten, ein zur Feststellung seiner Prüfungsunfähigkeit geeignetes Attest auszustellen, liegt die konkludent erklärte Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht hinsichtlich aller dazu erforderlichen Informationen (Niehues/Fischer: Prüfungsrecht, 5. Aufl., München 2010, Rdnr. 279).

Es ist damit rechtlich nicht zu beanstanden, wenn Hochschulen von Studierenden, die von einer Prüfung aus Krankheitsgründen zurücktreten, eine ärztliche Bescheinigung verlangen, aus der sich die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung ergibt, aus der die Prüfungsunfähigkeit hergeleitet wird. Bei der Verarbeitung der auf diese Weise gewonnenen personenbezogenen Daten ist den Erfordernissen des Hessischen Datenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung Kenntnis von dem in der Vorbemerkung erwähnten Vorgang und wie beurteilt sie das Vorhaben der TUD?

Die Landesregierung hat von der beabsichtigten Änderung des Verfahrens zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch Presseveröffentlichungen und Anfragen Kenntnis erlangt. Die nähere

Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit obliegt den Hochschulen; Mitteilungspflichten gegenüber der Landesregierung bestehen nicht.

Das von der Hochschule ursprünglich beabsichtigte Verfahren verstößt nicht gegen die in der Vorbemerkung dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Frage 2. Welche Informationen sollen der Prüfungskommission durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt zur Verfügung gestellt werden?

Nach der Allgemeinen Prüfungsbestimmung (APB) der TU Darmstadt "ist ein Rücktritt von der Fachprüfung nur bei Vorliegen gesundheitlicher oder ähnlich schwerwiegender Gründe auf Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission möglich"... "Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das Beginn und Ende der Erkrankung und die Prüfungsunfähigkeit ausweist." (§ 15 (2)).

Das ärztliche Attest soll die Prüfungskommission in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob die Rücktrittsgründe anerkannt werden, trifft laut APB die oder der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission (§ 15 (5)).

Nach Zurücknahme des den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Formulars kann der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung geführt werden, in der die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

Das ursprünglich vorgesehene Formular sah vor, dass der bescheinigende Arzt die Krankheitssymptome aufführt sowie eine Einschätzung zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, zur Dauer der Krankheit und dazu abgibt, ob es sich um endogen bedingte Schwankungen handelt. Zudem war in dem Formular eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht vorgesehen, die sich nach Angaben der Hochschule allein auf die Angaben in der Bescheinigung beziehen sollte.

Frage 3. Welche Personen außer den Mitgliedern der Prüfungskommission werden von den Informationen Kenntnis erhalten?

Nach dem ursprünglich beabsichtigten Verfahren sollten neben dem Prüfling und der Person, die den Rücktritt im Geschäftsgang des Studienbüros bearbeitet, keine anderen Personen Kenntnis von den Rücktrittsgründen haben. Nach den APB der TU Darmstadt entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung des Rücktritts. Insoweit hätte die oder der Vorsitzende ebenfalls Kenntnis von den Rücktrittsgründen erhalten. Das die Krankheitssymptome bestätigende Rücktrittsformular hätte nach erfolgter positiver Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit vernichtet werden sollen. In der Prüfungsakte wäre nur der Vermerk, dass die Rücktrittsgründe anerkannt wurden, verblieben. Im Falle einer Nichtanerkennung des Rücktrittsgrundes müssten die Unterlagen allerdings zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bis zur endgültigen Entscheidung in der Akte verbleiben.

Frage 4. Wie wird die Prüfungsunfähigkeit an anderen hessischen Universitäten und Fachhochschulen festgestellt? (bitte einzeln auführen)?

Die Feststellungen über das Vorliegen eines Grundes für den Prüfungsrücktritt treffen die jeweiligen Prüfungsbehörden. Die Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich erfolgen. Zum Beleg der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird eine ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung verlangt, an deren Inhalt unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Eine Abfrage bei den Universitäten und Fachhochschulen ist erfolgt und wird nachstehend wiedergegeben:

#### **Goethe-Universität Frankfurt:**

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen.

#### **Justus-Liebig-Universität Gießen:**

Der behandelnde Arzt muss auf einem Formular den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit bezogen auf die Prüfungsart bescheinigen sowie erklären, dass es sich bei den Beschwerden nicht um eine endogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt.

**Universität Kassel:**

Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Hinsichtlich des Inhalts des Attestes wird von der Hochschule auf die in der Vorbemerkung geschilderten Maßstäbe verwiesen.

**Philipps-Universität Marburg:**

Die aktuellen Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge sehen vor, dass im Krankheitsfall entweder ein ärztliches oder ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden muss. In fast alle Studiengängen wird ein ärztliches Attest verlangt, nur in einigen Studiengängen ist ein amtsärztliches Attest im wiederholten Krankheitsfall vorzulegen. Im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen an die ärztlichen Bescheinigungen verfahren die einzelnen Prüfungsausschüsse unterschiedlich.

**Hochschule Geisenheim:**

Die Hochschule Geisenheim akzeptiert Atteste ohne nähere Beschreibung der Krankheit.

**Hochschule Darmstadt:**

Der Prüfling muss darlegen, aufgrund welcher Erkrankung er an der konkreten Prüfung nicht teilnehmen kann. Es wird weder eine Diagnose noch ein Diagnoseschlüssel gefordert.

**Fachhochschule Frankfurt am Main:**

Bei Krankheit der Studierenden oder des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Es besteht keine Verpflichtung, den Grund einer Prüfungsfähigkeit durch zusätzliche Unterlagen zu bescheinigen.

**Hochschule Fulda:**

Bei Nichtteilnahme an Prüfungen wegen Krankheit müssen die Studierenden unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung muss nicht enthalten sein. Eine allgemeine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht hingegen nicht aus.

**Technische Hochschule Mittelhessen:**

An der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) kann gem. § 11 Abs. 2 der "Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnungen" bei einem krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes bzw. eines fachärztlichen Gutachtens verlangt werden. Im Rahmen dieses Nachweises wird weder die Beschreibung der konkreten Krankheits Symptome noch die Mitteilung des Krankheitsbildes gem. dem Diagnoseschlüssel nach ICD 10 verlangt.

**Hochschule RheinMain:**

Der Nachweis der Gründe für die Prüfungsunfähigkeit muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheits Symptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlich ist. Beim zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

**Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main:**

Die Prüfungsunfähigkeit wird durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) festgestellt. Inhaltliche Vorgaben existieren nicht.

**Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main:**

Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Nähere Angaben zur Erkrankung sind nicht erforderlich.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass Aussagen/Feststellungen über Krankheiten und deren Schweregrade auch in Hessen üblicherweise eine medizinische Ausbildung voraussetzen? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung teilt diese Auffassung. Genau aus diesem Grund ist zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit die Vorlage eines differenzierten ärztlichen Attestes mit dem in der Vorbemerkung geschilderten Inhalt erforderlich.

Frage 6. Wie beurteilt der Hessische Datenschutzbeauftragte das Begehren der TUD?

Die Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist dieser Antwort als **Anlage 1** beigefügt

Frage 7. Wie beurteilt die Landesärztekammer das Begehren der TUD, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass damit die Kompetenz von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung der Prüfungsfähigkeit in Zweifel gezogen wird?

Die Stellungnahme der Landesärztekammer ist dieser Antwort als **Anlage 2** beigefügt.

Frage 8. Wird die Landesregierung dem Beispiel folgen und zukünftig bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von Landesbediensteten ebenfalls eine Aufhebung der Schweigepflicht verlangen?

Ob der Dienstherr gestützt auf § 86 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Hessisches Beamtengesetz (HBG)/ § 68 Abs. 1 HBG-neu (Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (2. DRModG)) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zum Nachweis der Dienstunfähigkeit verlangt, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Im Rahmen der Ermessensausübung hat der Dienstherr das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten, nach dem die Entscheidung nicht außer Verhältnis zum Zweck der gesetzlichen Ermächtigung stehen darf. Hintergrund ist die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Einzelnen.

Die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht in Fällen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit von Landesbediensteten kommt demnach nur dann in Betracht, wenn eine nähere Aufklärung bestimmter Aspekte einer Erkrankung vorzunehmen ist, um die Auswirkungen der Krankheit auf die Fähigkeit Dienst zu verrichten, genauer beurteilen zu können (vgl. HessVGH, Beschluss vom 16.09.1997, v. Roetteken in Kommentar zum HBG, § 86 Rn. 111). Dies wird nur in Ausnahmefällen geboten und verhältnismäßig sein.

Um einen gesetzlich geregelten Ausnahmefall handelt es sich beispielsweise bei dem Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit (vgl. § 51 Abs. 1 HBG bzw. §§ 36, 39 HBG-neu (2. DRModG)), wonach bei Zweifeln an der dauernden Dienstunfähigkeit eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden kann. Die Befugnis zur Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Dienstherrn folgt in diesen Fällen unmittelbar aus § 51 Abs. 1 S. 3 HBG/§ 39 Abs. 2 S. 1 HBG-neu (2. DRModG) und erfordert keiner ausdrücklichen Entbindung von der Schweigepflicht. Sollen dagegen Art und Umfang einer krankheitsbedingten vorübergehenden Dienstunfähigkeit geklärt werden, ist § 51 Abs. 1 HBG/§§ 36, 39 HBG-neu (2. DRModG) nicht einschlägig (v. Roetteken § 51 Rn. 34 mwN).

Da an die arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Arbeitsunfähigkeit im Vergleich zur krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit eines Beamten deutlich geringere Anforderungen zu stellen sind (v. Roetteken, § 86 Rn. 60), kann für den Bereich der Tarifbeschäftigten eine grundsätzliche Entbindung von der Schweigepflicht erst recht nicht verhältnismäßig sein.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den tarif- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, wie dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes des Landes Hessens (TV-H) oder dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Vielmehr ist in § 3 Abs. 5 Satz 1 TV-H sogar explizit darlegt, dass der Arbeitgeber nur in begründeten Einzelfällen dazu berechtigt ist, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind.

Die Landesregierung wird daher dem Beispiel nicht folgen und auch zukünftig bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von Landesbediensteten keine Aufhebung der Schweigepflicht verlangen. Eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht in Fällen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit wird nur in den gesetzlich bzw. tarifrechtlich vorgesehenen Fällen in Betracht gezogen.

Wiesbaden, 19. März 2014

**Boris Rhein**

**Anlage(n):**

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → [www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)



## **STELLUNGNAHME** **des Hessischen Datenschutzbeauftragten**

**zur Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Spieß und Siebel (SPD)**  
**betreffend Feststellung der Prüfungsunfähigkeit**  
**an hessischen Universitäten und Hochschulen**

Bearbeiter: M. Sobota  
Tel. 0611-1408127  
[m.sobota@datenschutz.hessen.de](mailto:m.sobota@datenschutz.hessen.de)

**04. März 2014**

### **1. Vorbemerkung**

In der Anfrage an die Landesregierung wird unter Nummer 6. die Frage gestellt, wie der Hessische Datenschutzbeauftragte das Begehren der TU Darmstadt hinsichtlich der Vorlage einer Bescheinigung bei einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit von Studierenden bewertet, in der krankheitsbedingte Symptome zu benennen sind und der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin von der Schweigepflicht gegenüber der Universität zu entbinden ist.

Gem. § 24 Abs. 1 Hessisches Datenschutzgesetz überwacht der Hessische Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Daten verarbeitenden Stellen. In diesem Zusammenhang kann er die Landesregierung und einzelne Minister sowie die übrigen Daten verarbeitenden Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Insoweit handelt und berät der Hessische Datenschutzbeauftragte nicht als Teil der Landesregierung sondern als oberste, unabhängige Landesbehörde i.S. von § 22 Hessisches Datenschutzgesetz.

### **2. Formular der TU Darmstadt „Bescheinigung Prüfungsunfähigkeit“**

#### **2.1 Vorbemerkung**

Das durch Art. 60 der hessischen Landesverfassung garantierte Recht auf Selbstverwaltung der staatlichen Universitäten und Hochschulen, welches im Hinblick auf die TU Darmstadt mit einem spezifischen Autonomiegesetz (TUD-Gesetz vom 5.12.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2010, GVBl. I S. 617,619), erweitert wurde, ermöglicht diesen Einrichtungen die Formulierung von Prüfungsbestimmungen. Die TU Darmstadt hat eine Neufassung von Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) in der Fassung der 4. Novelle vom 18.07.2012 verab-

## DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

schiedet. In § 15 sind Rücktritt und Versäumnis einer Prüfung geregelt. Nach § 15 Abs. 2 „... ist ein Rücktritt von der Fachprüfung nur bei Vorliegen gesundheitlich oder ähnlich schwerwiegender Gründe auf Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission möglich...“. „Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das Beginn und Ende der Erkrankung und die Prüfungsunfähigkeit ausweist. In Zweifelsfällen kann ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden“.

### 2.2 Umfang und Inhalt medizinischer Informationen

Das Ziel der TU, mit dem in der Kritik stehenden Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit eine einheitliche Verfahrensweise der Datenerhebung durch alle Fachbereiche zu erreichen, ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen. Gegenüber der bislang vorherrschenden Praxis, wonach in den verschiedenen Fachbereichen sowohl betreffend der Form als auch des Umfangs der Datenerhebung eine unterschiedliche Handhabung festzustellen war, soll mit der beabsichtigten Vereinheitlichung des Verfahrens ein Plus an Rechtssicherheit und Transparenz erzielt werden. Dies ist im Sinne der Betroffenen und des Datenschutzes.

Die Frage hinsichtlich des Umfangs der Informationen, mit welcher der bzw. die Betroffene die Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen hat, ist strittig. Der Nachweis einer erheblichen Verminderung der Leistungsfähigkeit des Prüflings aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist grundsätzlich nur mit ärztlicher Hilfe möglich. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht dazu nicht aus. Inhalt des Nachweises (Attest) muss die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sein (etwa der Hinweis auf bestimmte Schmerzen, fiebrige Infektionen etc.) und ferner die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher und geistiger Funktionen (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit oder der Schreibfähigkeit – so Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, 5. Auflage, Randnummern 275 ff). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 06.08.1996 – 6 B 17/96 festgestellt, dass die Entscheidung darüber, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt, die Prüfungsbehörde in eigener Verantwortung trifft. Die ärztliche Beteiligung beschränke sich im Wesentlichen darauf, krankhafte Beeinträchtigungen zu beschreiben und darzulegen, welche Auswirkungen diese auf das Leistungsvermögen des Prüflings in der konkret abzulegenden Prüfung haben (vgl. hierzu auch z.B. Erläuterungen der TH Nürnberg zu formalen und inhaltlichen Anforderungen an ärztliche Atteste im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten).

Die in dem Formular der TU Darmstadt aufgeführten medizinischen Parameter, welche der Arzt bei deren Zutreffen ankreuzen soll, stehen im Einklang sowohl mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts als auch der Kommentarliteratur. Abzulehnen dagegen wäre eine Nennung der Diagnose durch den Arzt. Auch die Auffassung des VG Gießen (Urteil vom 03.11.2004 – 3 E 3133/03), wonach die volle Anamnese des Patienten, eine genaue Angabe der angewendeten Untersuchungsmethoden, die hierdurch erzielten Untersuchungsergebnisse sowie die Schlussfolgerungen aus Anamnese und Untersuchungsergebnissen in nachvollziehbarer Art und Weise wiederzugeben sind, teile ich nicht. Insoweit sind dem Informationsanspruch

## DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

der Prüfungskommission dahingehend Schranken auferlegt, als medizinische Detailinformationen und insbesondere Diagnosen im Rahmen eines ärztlichen Gutachtens einzuholen wären, soweit hierfür eine Erforderlichkeit bestünde, letztlich also trotz der vom Arzt ausgefüllten Bescheinigung noch Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit der oder des betroffenen Studierenden bestünden.

Eine andere Verfahrensweise, die in der Hochschullandschaft nicht unüblich ist, ergibt sich aus der Übernahme der allgemein gehaltenen, ärztlichen Einschätzung hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit durch die Prüfungskommission. Im ersten Schritt werden dadurch keine medizinischen Inhalte in Form von Symptomen oder der Art einer Leistungsminderung vom Arzt mitgeteilt. Damit wird die Entscheidung der Prüfungskommission durch den Arzt allerdings präjudiziert. Datenschutzrechtlich ist diese Form der Handhabung durchaus zu begrüßen, erscheint rechtlich jedoch nicht zwingend.

Im Ergebnis sind die von der TU Darmstadt gegenüber dem Arzt erfragten Inhalte hinsichtlich der medizinischen Umstände, welche die Prüfungsunfähigkeit herbeiführen, nicht zu beanstanden.

### **2.3 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht**

Die von der TU Darmstadt im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Mitwirkungspflicht des bzw. der Studierenden eingestellte Formulierung, wonach der Prüfling den behandelnden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet, ist einerseits zu undifferenziert formuliert und zum anderen für den Zeitpunkt des Verfahrens unerheblich. Einer Konkretisierung bedürfte die Entbindung von der Schweigepflicht des Arztes hinsichtlich des Adressaten (also der TU Darmstadt) als auch des Anlasses (der Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt). Hinzu kommt, dass eine vorsorgliche, auf ein zu einem zunächst unbestimmten Zeitpunkt auftretendes Ereignis ausgerichtete Entbindungserklärung unverhältnismäßig erscheint. Die zuständige Prüfungskommission der Universität erhält mit der Bescheinigung zunächst die erforderlichen Informationen in Form einer Beschreibung der Krankheitssymptome und Hinweise über eine mögliche Leistungsminderung. Dies wird in der Regel die Entscheidungsträger in die Lage versetzen, die juristische Entscheidung hinsichtlich einer vorliegenden Prüfungsunfähigkeit qualifiziert vornehmen zu können. Sollten dennoch weitere Informationen mit medizinischem Inhalt als zur Entscheidungsfindung notwendig erachtet werden, kann entsprechend der APB der TUD ein amtsärztliches Attest oder ein ärztliches Gutachten angefordert werden. Erst in dieser Phase des Verfahrens wäre der bzw. die Betroffene aufgefordert, den Arzt explizit von der Schweigepflicht zu entbinden.

Es ist daher erforderlich, die o.g. Sachverhalte voneinander getrennt zu behandeln.

Im Ergebnis ist die in der Bescheinigung formulierte Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht konkret genug auf den Anlass bezogen formuliert und hinsichtlich des aktuellen Zeitpunkts des Verfahrensablaufes auch nicht erforderlich.

# DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

## 3. Weitere datenschutzrechtliche Fragestellungen

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung dieser sensiblen Fragestellungen ergeben sich weitere Aspekte datenschutzrechtlicher Natur, welche absehbar einer Klärung bzw. verbindlichen Regelung bedürfen.

### 3.1

Eine personenbezogene Kenntnisnahme der Krankheitssymptome der Betroffenen durch alle Mitglieder der Prüfungskommission ist nicht erforderlich. Es wären daher verbindliche, für alle Universitäten und Hochschulen geltende Regelungen zu treffen, welche die Kenntnisnahme nur einem eingeschränkten und hierzu befugten Personenkreis ermöglicht. Eine andere Lösungsmöglichkeit bestünde in der Anonymisierung des Dokumentes dann, wenn die Beratung des konkreten Sachverhaltes im Gremium stattfände.

### 3.2

Ein weiterer Aspekt betrifft die Aufbewahrung und Löschung bzw. Vernichtung dieser Dokumente. Während beamtenrechtliche Vorschriften (z.B. § 92 des ab 1. März 2014 geltenden neuen Hessischen Beamtengesetzes) klare Regelungen z.B. zur Aufbewahrungsdauer von Krankheitsbescheinigungen enthält (drei Jahre), sind derartige (verbindliche) Regelungen hierzu an den hessischen Hochschulen nicht oder allenfalls rudimentär vorhanden. Auch die Art ihrer Aufbewahrung (z.B. in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag) bedarf klarer Vorgaben. Dies alles sollte münden in organisatorischen Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen, medizinischen Unterlagen der Studentinnen und Studenten durch die Universitäts- und Hochschulverwaltungen.

*Prof. Ronellenfitsch*  
Prof. Dr. Ronellenfitsch



Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration

Empf.: 13. FEB. 2014

Anl: 2 | Ref.

AZ:



035600133957

Anlage 1 2

Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt a. M.

**DER PRÄSIDENT**

Hessisches Sozialministerium  
Frau Dr. Kristina Soffner  
Dostojewskistraße 4  
65187 Wiesbaden

Postfach 90 06 69 • 60446 Frankfurt am Main  
Im Vogelsgesang 3 • 60488 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 97672 - 0 • Durchwahl - 97672-111  
Telefax (069) 97672 - 166

Ihr Zeichen

(bitte immer angeben)  
Unser Zeichen:  
181/2014

Datum

11. Februar 2014

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Spies und Siebel (SPD) im Hessischen Landtag betreffend Feststellung der Prüfungsunfähigkeit an Hessischen Universitäten und Fachhochschulen**

Sehr geehrte Frau Dr. Soffner,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Spies und Siebel bedanke ich mich und darf Ihnen zu der Frage der Abgeordneten folgendes mitteilen.

In der Vergangenheit wurde die Landesärztekammer Hessen immer wieder von Kammermitgliedern auf die Problematik der Akzeptanz von Prüfungsunfähigkeitsattesten durch verschiedene Hessische Universitäten und Fachhochschulen hingewiesen.

Diesbezüglich bestand auch Kontakt mit Ihrem Ministerium als auch dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Wie wir Ihnen mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 (Kopie anbei) bereits mitgeteilt haben, halten wir das Vorgehen der Universitäten im Fall der Prüfungsunfähigkeit für rechtlich grundsätzlich möglich, solange nicht über die Erkrankung des Patienten detailliert Auskunft gegeben werden muss.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst informierte uns ergänzend mit Schreiben vom 16. Januar 2009 (Kopie anbei) darüber, dass es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dem Grundsatz von Treu und Glauben entspreche, den Studierenden zu verpflichten, sich im Krankheitsfall selbst um die Frage seiner Prüfungsfähigkeit zu kümmern und diese Frage bei auftauchenden Zweifeln sofort zu klären. Als Beleg der Prüfungsunfähigkeit sei die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, wozu das Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit mit Wissen und Wollen des Prüflings der zuständigen Stelle vorzulegen ist, weshalb ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht nicht zu besorgen sei.

Aufmerksam machen möchte ich Sie auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 19. November 2004, Aktenzeichen 3 E 3133/03 in dem das Gericht es als Aufgabe des ärztlichen Attestes ansieht, der Prüfungsbehörde die notwendigen Anhaltspunkte für ihre Entscheidung zu liefern.

Es wäre aus berufspolitischer Sicht wünschenswert, wenn die Auskunft eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit des Studenten genügen würde. Jedoch kann sich auch die Landesärztekammer Hessen der juristischen Beurteilung nicht verschließen und hält es für vertretbar, wenn der Prüfungskommission weitere erforderliche Anhaltspunkte, jedoch nicht die Diagnose, für die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit geliefert werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Stm*



Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach  
Präsident

Anlage

Landesärztekammer Hessen			
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Geschäftsbereich Arzt	Geschäftsbereich Jurist	Prüfung
Eingang 19. JAN. 2009			
Wahlbild-Abteilung	Berufsgerichtsstelle	Fachbereich	...
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden	Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden	Fachbereich	Aktenzeichen III 1 A -435/00.004 (3)



Landesärztekammer Hessen  
z.Hd. Herrn Dr. jur A. Schmid  
Im Vogelsgesang 3  
60488 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in Herr Mika  
Durchwahl 33 61  
Fax 32 95  
E-Mail Michael.Mika@HMWK.Hessen.de  
Ihr Zeichen III/1/snd/cal - R 1489/2008  
Ihre Nachricht 15. Dezember 2008

Datum 16. Januar 2009

**Inhalt des ärztlichen Attestes bei Prüfungsunfähigkeit hier: Formular der Fachhochschule Wiesbaden**

Sehr geehrter Herr Dr. Schmid,

das Hessische Sozialministerium hat mir Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2008 zuständigkeithalber übermittelt, mit dem Sie auf Wunsch eines Kammermitglieds das Formular der Fachhochschule Wiesbaden zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit thematisiert haben.

Die Bedenken wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht aufgrund der auf dem Formular geforderten ärztlichen Erklärung teile ich aus nachfolgenden Gründen nicht:

Richtig ist, dass Angehörige heilbehandelnder Berufe hinsichtlich dessen, was ihnen berufsbedingt anvertraut oder auf andere Weise bekannt wird, generell zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Abweichend hiervon darf dennoch Auskunft gegeben werden, sofern das ausdrückliche Einverständnis des Betroffenen vorliegt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung obliegt entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben dem Studierenden nämlich die Verpflichtung, sich im Krankheitsfall selbst um die Frage seiner Prüfungsfähigkeit zu kümmern und diese Frage bei auftauchenden Zweifeln sofort zu klären. Als Beleg der Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, wozu das „Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit“ mit

21

Wissen und Wollen des Prüflings der zuständigen Stelle vorzulegen ist, weshalb ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht nicht zu besorgen ist.

Eine andere Frage ist dagegen, inwieweit hierbei die Angabe der Krankheitssymptome ausreicht, wie es in Ihrem Schreiben zum Ausdruck kommt. Nach aller Erfahrung ist jedoch die Fallkonstellation nicht auszuschließen, dass auch die Bezeichnung der Krankheit als weiterer Beleg der Prüfungsunfähigkeit dienlich ist und vom Prüfling - ggf. nach Rücksprache mit seinem Arzt - ausdrücklich gewünscht wird.

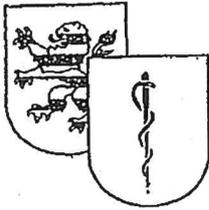
Bezeichnenderweise wird gerade auch in dem von Ihnen übermittelten Formular der Fachhochschule Rosenheim die Abgabe der entsprechenden Diagnose optional ermöglicht. Das hierzu vorliegende Merkblatt enthält zwar erläuternde „Hinweise“ über die im ärztlichen Zeugnis erforderlichen Angaben, wiederholt aber auch nur die bereits erwähnte Formulierung, wonach das Zeugnis keine medizinische Diagnose zu enthalten braucht. Insofern erscheint ein weiteres Formular entbehrlich, da die übrigen Hinweise, die den Zweck des Attests erläutern, bereits in dem von der Fachhochschule Wiesbaden verwendeten Formular erwähnt werden.

Im Ergebnis wird damit auch der von Ihnen beklagten Vielzahl von Formularen, die ein Arzt auszufüllen oder zu beachten hat, entgegengewirkt, weshalb ich unter Berücksichtigung aller angesprochenen Aspekte keinen Änderungsbedarf in der vorgenannten Angelegenheit zu erkennen vermag.

Das Hessische Sozialministerium erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Mika



Ablichtung vom Original und  
Fotiausgang am: 18.1.08 18

**Landesärztekammer Hessen**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Im Vogelgesang 3, 60488 Frankfurt

- Rechtsabteilung -

Hessisches Sozialministerium  
Frau Helga Bußmeler-Lacey  
Dostojewskistr. 4  
65187 Wiesbaden

Postfach 90 06 69 • 60446 Frankfurt am Main  
Im Vogelgesang 3 • 60488 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 97672 - 0 • Durchwahl - 163  
Telefax (069) 97672 - 169  
Internet: [www.laekh.de](http://www.laekh.de)  
E-Mail: [rechtsabteilung@laekh.de](mailto:rechtsabteilung@laekh.de)

Ihr Zeichen

(bitte immer angeben)  
Unser Zeichen:  
III/1/snc/cal  
R 1489/2008

Datum:  
15. Dezember 2008

**Inhalt des ärztlichen Attestes bei Prüfungsunfähigkeit  
hier: Formular der Fachhochschule Wiesbaden**

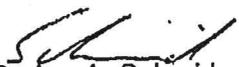
Sehr geehrte Frau Bußmeler-Lacey,

ein Kammermitglied machte die Landesärztekammer Hessen auf ein Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit der Fachhochschule Wiesbaden aufmerksam und gab zu bedenken, dass er die Schweigepflicht verletzen würde, wenn er die auf dem Formular geforderte ärztliche Erklärung abgeben würde.

Rechtlich ist das Formular unseres Erachtens noch zu vertreten, da sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch der Hessische Datenschutzbeauftragte bereits entschieden haben, dass das Vorgehen der Universitäten im Fall der Prüfungsunfähigkeit so möglich ist.

Jedoch teilen wir in berufspolitischer Hinsicht die Bedenken unseres Kammermitgliedes. Wir möchten Sie daher bitten, das anliegende Schreiben an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. iur. A. Schmid  
Justiziar

Anlage



ASG

## Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Im Vogelgesang 3, 60488 Frankfurt

- Rechtsabteilung -

An das  
Hessische Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst

Postfach 90 06 69 • 60446 Frankfurt am Main  
Im Vogelgesang 3 • 60488 Frankfurt am Main  
Telefon (069) 97672 - 0 • Durchwahl - 163  
Telefax (069) 97672 - 169  
Internet: [www.laekh.de](http://www.laekh.de)  
E-Mail: [rechtsabteilung@laekh.de](mailto:rechtsabteilung@laekh.de)

Ihr Zeichen

(bitte immer angeben)  
Unser Zeichen:  
III/1/snc/cal  
R 1489/2008

Datum:  
15. Dezember 2008

### Inhalt des ärztlichen Attestes bei Prüfungsunfähigkeit hier: Formular der Fachhochschule Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen.

Ein Kammermitglied legte der Landesärztekammer Hessen ein Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit der Fachhochschule Wiesbaden vor und gab zu bedenken, dass er die Schweigepflicht verletzen würde, wenn er die auf dem Formular geforderte ärztliche Erklärung abgeben würde.

Das Verfahren bei der Fachhochschule Wiesbaden trägt unseres Erachtens noch den Vorgaben der Rechtsprechung Rechnung, da das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden hat, dass das Vorgehen der Universitäten im Fall der Prüfungsunfähigkeit so möglich ist.

Um die Prüfungsunfähigkeit bei der Fachhochschule nachweisen zu können, ist nach unserer Erkenntnis, der Student verpflichtet, Mitteilung über die Krankheitssymptome zu machen, jedoch nicht über die Diagnose.

Wir halten bei der Vielzahl von Formularen, die ein Arzt auszufüllen hat, das Formular der Fachhochschule Wiesbaden erst bei genauerem Lesen für verständlich. Unseres Erachtens wird auf den entsprechenden Formularen für die Ärzte nicht deutlich genug herausgestellt, dass der betroffene Student den Arzt nicht bezüglich der Diagnose entbinden muss.

Daher sollte der Punkt „Bezeichnung der Krankheit (optional)“ gestrichen und höchstens Angaben zu den Krankheitssymptomen gefordert werden. Zumindest wäre jedoch ein Merkblatt für Ärzte, wie es von der Rosenheimer Fachhochschule verwendet wird (Kopie anbei) wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. A. Schmid  
Justiziar

170

An die  
Fachhochschule Rosenheim  
- Prüfungsamt -  
Hochschulstr. 1  
  
83024 Rosenheim

<b>Vom Studenten auszufüllen:</b>	
Matrikelnummer:	_____
Studiengang:	_____
Prüfung + Datum:	_____

### Ärztliches Attest

(Hinweise zur Verwendung dieses Formulars siehe Rückseite)

**1) Untersuchte Person:**

Nachname	_____
Vorname(n)	_____
Geburtsdatum	_____
Straße	_____
PLZ, Wohnort	_____

**2) Erklärung des Arztes:** Meine heutige Untersuchung hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben (die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen sind so konkret und nachvollziehbar zu beschreiben, dass die Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat; die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, müssen klar hervorgehen, z.B. notwendige Bettruhe):

Bezeichnung der Krankheit (optional):

\_\_\_\_\_

Krankheitssymptome:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Dauer der Krankheit	von:	bis:
---------------------	------	------

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen). Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Tag der Untersuchung: \_\_\_\_\_ / In Behandlung seit: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift/Stempel: \_\_\_\_\_

## Hinweise

Auszug aus dem 20. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
(gem. Art. 30 Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes)

Die Frage des Nachweises krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit wurde in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit Schreiben vom 20.12.1993 Nr. X/4 - 6/185 592 vom damaligen Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit folgendem Ergebnis behandelt:

„Das ärztliche Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit (= Rechtsbegriff) bestanden hat. Das heißt, bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung müssen aus dem ärztlichen Zeugnis die Hindernisse, an der Prüfung teilzunehmen, klar hervorgehen, z. B.: notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder, ohne die Krankheitsercheinungen zu verschlimmern, zum Prüfungslokal zu begeben und/oder dort sich der Prüfung zu unterziehen, o.ä.. Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.....“

Diese Anforderungen an den Inhalt eines ärztlichen Attests zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit sind Ausfluss der Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass eine ärztliche Bescheinigung, die sich darauf beschränkt, dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit zu attestieren, für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit nicht ausreichend ist. Es ist nicht Aufgabe eines Arztes, die Prüfungsunfähigkeit festzustellen. Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist eine Rechtsfrage, die der Prüfungsausschuss und ggf. im Rahmen eines Rechtsstreits das Gericht anhand der vom ärztlichen Sachverständigen ihm zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten hat.

Die Legitimation zur Festlegung dieser Mindestanforderungen wurden normativ durch § 21 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern -RaPO- geregelt.


**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit  
 (Ärztliches Attest)**

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des FB Wirtschaft der FH Wirsbuden

**Erläuterung für den Arzt:**

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht oder nach Bewilligung von ihr zurücktritt, hat er gemäss § 16 Abs. III der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wirsbuden dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit Ihre Beschwerden offen zulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hess. Datenschutzgesetzes (HDSG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn Ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die folgenden Punkte enthält.

**1.) Name der untersuchten Person:**

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Studiengang:	Matr.-Nr.:
Straße und Hausnummer:	PLZ und Wohnort:

**2.) Erklärung des Arztes:**

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional):

Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung:


Examensangst/Prüfungstress sind ursächlich für die o.g. Krankheitssymptome

 ja  nein

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor

 ja  nein

 Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen):  dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit

 vorübergehend

Dauer der Krankheit:

von:	bis einschl.:
------	---------------

Zusätzliche Angabe bei Diplomarbeiten, Bachelor- und Masterthesen

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

(z.B. wenn o.g. Patient die Arbeit zumindest eingeschränkt fortsetzen kann)